

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **für den Stadtrat Freising (GeschOStR)**

Der Stadtrat gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

### **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

#### **I. Der Stadtrat**

##### **§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen**

(1) <sup>1</sup>Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder auf Grund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.

(2) <sup>1</sup>Der Stadtrat überträgt die in § 10 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

##### **§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich**

<sup>1</sup>Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO) sowie die Verleihung der Bürgermedaille,
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse und der sonstigen Gremien sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen einschließlich Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des ersten Kapitels des Baugesetzbuches,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamtenbesoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts (Art. 86 ff GO),
14. in Angelegenheiten der Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts und der Unternehmen in den Rechtsformen des privaten Rechts
  - a) die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung, sowie Feststellung des Jahresabschlusses und der Gewinnverwendung,
  - b) die Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den in die Aufsichtsgremien entsandten Vertreter/Innen der Stadt,
  - c) die Beschlussfassung über die dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten, sowie
  - d) die Sicherstellung der nach Art. 86 ff GO dem Stadtrat vorbehaltenen Aufgaben.
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und Abberufung des/der Leiters/in des Rechnungsprüfungsamts, seines/ihrer Stellvertreters/in und der Prüfer, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des/der Abschlussprüfers/in (Art. 104 Abs. 3 und 107 GO), sowie des Datenschutzbeauftragten,

17. die Bestellung des Stadtheimatspflegers zur Mitte der Wahlzeit des Stadtrats für die Dauer von 6 Jahren,
18. die Bestellung des Beauftragten für Belange von Menschen mit Behinderung,
19. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
20. grundsätzliche Angelegenheiten der Stadtentwicklung und überörtlicher Planungen sowie Entwicklung und Festlegung einer kommunalen Baulandstrategie.

### **§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten**

<sup>1</sup>Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
2. Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten/innen, ferner die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Beschäftigten, soweit diese Befugnisse nicht auf den Finanzausschuss, Kultur- oder einen Werkausschuss oder den Oberbürgermeister übertragen sind,
3. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamtinnen und Beamten und der Beschäftigten,
4. Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der Gemeindebediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge,
5. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 10 und § 15 II. fallen,
6. Beschlussfassung über die kommunale Zusammenarbeit, über die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
7. allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
8. Namensgebungen für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
9. den Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,

10. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
11. die Angelegenheiten der Sparkasse, soweit die Stadt als Gewährträgerin zur Mitwirkung betroffen ist,
12. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 8 GO).

## **II. Die Stadtratsmitglieder**

### **§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

- (1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) <sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen i.S. des § 27 und i.S. § 29 übersandt bzw. von der Anträge i.S. der §§ 26, 28 versandt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 23 Abs. 2, S. 4 und 5 entsprechend.

### **§ 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse**

- (1) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) <sup>1</sup>Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.

- (3) <sup>1</sup>Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) <sup>1</sup>Jede/r Referent/in soll sich über das ihm/ihr zugewiesene Arbeitsgebiet fortlaufend einen genauen Überblick verschaffen. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck kann er/sie die Diensträume und Betriebsstätten besuchen.
- (5) <sup>1</sup>Der/die Referent/in ist laufend vom Oberbürgermeister, von den Referatsleitern/innen der Verwaltung oder mit deren Zustimmung von den Amtsleitern/innen über die wesentlichen Vorgänge, die sein/ihr Aufgabengebiet betreffen, zu unterrichten.
- (6) <sup>1</sup>Der/die Referent/in ist zu jeder Ausschusssitzung, in der eine, sein/ihr Referat betreffende Maßnahme beraten wird, beizuziehen; einer besonderen Ladung hierzu bedarf es nicht. <sup>2</sup>Im Stadtratsplenum steht ihm/ihr das Recht zu, die betreffende Maßnahme als Erste/r zu begründen. <sup>3</sup>Soweit der Oberbürgermeister Vorschläge einbringt oder Anträge stellt, sollen diese mit dem/der Referenten/in vorbehandelt werden.
- (7) <sup>1</sup>Die Referenten/innen sind zu unmittelbaren Eingriffen in die Geschäfte der städtischen Verwaltung und Einrichtungen, zu Anordnungen sowie zur Vertretung der Stadt gegenüber Dritten ohne besonderen Auftrag des Oberbürgermeisters nicht befugt. <sup>2</sup>Halten sie Maßnahmen und Anordnungen für geboten, so geben sie den zuständigen Referatsleitern/innen der Verwaltung, Abteilungs- oder Amtsleitern/innen die entsprechende Anregung. <sup>3</sup>Glauben diese der Anregung wegen rechtlicher und sachlicher Bedenken nicht folgen zu können oder weil sie ihre Zuständigkeit überschreitet, so haben sie dies in einer Stellungnahme dem Oberbürgermeister vorzulegen. <sup>4</sup>Er entscheidet oder führt die Entscheidung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses herbei.
- (8) <sup>1</sup>Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 13 bis 18) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (9) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 8 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereiches.
- (10) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

<sup>2</sup>Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>3</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen.

## **§ 6 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

- (1) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.
- (2) <sup>1</sup>Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 7 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder**

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder werden nicht gewählt.

### **III. Die Ausschüsse**

#### **1. Allgemeines**

#### **§ 8 Bildung, Vorsitz, Auflösung**

- (1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) <sup>1</sup>Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein/e erste/r und ein/e zweite/r Stellvertreter/in namentlich bestellt.
- (3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO), in der Regel das älteste anwesende Ausschussmitglied. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

- (4) <sup>1</sup>Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); dies gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## **§ 9 Vorberatende und beschließende Ausschüsse**

- (1) <sup>1</sup>Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. <sup>2</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) <sup>1</sup>Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig, anstelle des Stadtrats.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein/e Stellvertreter/in im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen frühestens am achten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses Dritten bekanntgegeben werden.

## **2. Aufgaben der Ausschüsse**

### **§ 10 Ständige Ausschüsse**

Die zuständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. **Ausschuss für Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten (Finanz- und Verwaltungsausschuss):**

- a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Ordnung, des Gesundheitswesens, der Gemeinschaftspflege, des Volksfestes, des Altstadtfestes, der öffentlichen Einrichtungen, Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten Stiftungen und der Wirtschaftsförderung, soweit sie nicht zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören und einen einmaligen Aufwand von 250.000,00 € nicht übersteigen;
- b) Projektbeschlüsse bis zu 1.000.000,00 € und Vergabe von Aufträgen und Bestellungen im Rahmen von genehmigten Projekten in unbeschränkter Höhe, soweit sie die genehmigten Haushalts- bzw. Kostenansätze (Kostenpläne, Kostenübersichten) übersteigen und die Entscheidung nicht zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehört;

- c) Verfügung über Vermögen der Stadt, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis oder Wert von 1.000.000,00 €;
- d) die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, bei unbebauten Grundstücken und Wohnungen die Festsetzung der Grundsätze über Richtziffern und Vergaberichtlinien, die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden;  
soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt;
- e) Führung von Rechtsstreitigkeiten (in arbeitsgerichtlichen Verfahren entsprechend der Zuständigkeitsabgrenzung nach Besoldungs- und Entgeltgruppen § 10 Abs. 1 Buchstabe j), die Ergreifung von Rechtsmitteln, die Beendigung von Rechtsstreitverfahren, insbesondere der Abschluss von Vergleichen sowie aller gleichartigen Geschäfte, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer rechtlicher und finanzieller Bedeutung handelt, ausgenommen Rechtsmittel im Bauordnungsrecht und soweit nach § 15 II. Abs. 4, Nr. 1 der Oberbürgermeister zuständig ist;
- f) Empfehlung über die Spendenverwendung der Sparkasse, soweit diese dem Gewährträger oder dem Gewährträger nahestehenden Organisationen gewährt werden (sog. Sparkassengewinnausschüttung)
- g) Angelegenheiten der städt. Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts und der Unternehmen in den Rechtsformen des Privatrechts soweit nicht der Stadtrat zuständig ist;
- h) Ausübung des Vorkaufsrechts bis zur Höhe von 1.000.000,00 €;
- i) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren;
- j) Anerkennung von Dienstunfällen von Beamten/innen;
- k) Personalangelegenheiten der Beschäftigten bis einschl. Entgeltgruppe 12 TVöD, soweit nicht nach § 15 I. Abs. 4, Nr. 4 der Oberbürgermeister zuständig ist;  
die Personalangelegenheiten der Beamten/innen bis einschl. Besoldungsgruppe A 12 und über die Einstellung von Anwärtern/innen des mittleren und gehobenen Dienstes; Bestätigung der Kommandanten der Feuerwehren;  
Freigabe von Planstellen zur Wiederbesetzung, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist;
- l) Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 150.000,00 € und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 75.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO);



- m) Genehmigung von Krediten, deren Gesamtbetrag bereits nach Art. 71 GO genehmigt ist, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist;
- n) Stundung und Gewährung von Teilzahlungen sowie Aussetzung der Vollziehung soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist;
- o) Erlässe bis zu 50.000,00 € und Niederschlagungen über 25.000,00 € von Forderungen öffentlicher und privater Art je Fall und Rechnungsjahr;
- p) die Genehmigung der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke und die Festsetzung der Entschädigung dafür;
- q) Genehmigung von Nebentätigkeiten (soweit von grundsätzlicher Bedeutung);
- r) Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, soweit Gemeindezuständigkeiten gegeben sind;
- s) die Verleihung der Stadtmedaille;
- t) Zuschussangelegenheiten, insbesondere Investitionszuschüsse und weitere Zuschüsse nach den Richtlinien des Stadtrats;
- u) die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

soweit nicht der Oberbürgermeister selbstständig entscheidet.

## 2. **Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt :**

- a) Projektbeschlüsse für Maßnahmen des Tief-, Wasser- und Landschaftsbaus bis zu 1.000.000,00 € vorbehaltlich der bereitgestellten Haushaltsmittel;
- b) Beschlüsse nach BauGB im Rahmen der Bauleitplanverfahren (Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches) sowie Verfahrensbeschlüsse zum Flächennutzungsplan mit Ausnahme des abschließenden Feststellungsbeschlusses  
Beschlüsse zu informellen Planungen der Stadt- und Landschaftsentwicklung soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- c) Beschlüsse nach BauGB im Rahmen des Besonderen Städtebaurechts nach den Vorschriften des 2. Kapitels des Baugesetzbuches;
- d) Beschlüsse zu Wohnbaumodellen und nachhaltiger Bauflächen- und Bodennutzung;

- e) Wahrnehmung der Beteiligtenstellung in Raumordnungs- und Planungsverfahren sowie Bauleitplanungen anderer Gemeinden, wenn Belange der Stadt Freising berührt sind;
  - f) Dauerverkehrsregelungen von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. Einbahnstraßenänderungen im Hauptstraßenbereich), Verkehrsplanungen;
  - g) Vollzug des Bauordnungsrechtes einschließlich erforderlicher Rechtsmittel, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. Art. 37 Abs. 1 GO und § 15 GeschOStR handelt.
  - h) Vollzug des Bay. Straßen- und Wegegesetzes (insbesondere Widmung von Straßen), soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt;
  - i) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Landschaftspflege (ausgenommen: Projekt- und Vergabebeschlüsse und Angelegenheiten der laufenden Verwaltung);
  - j) Beseitigung von Grünbestand, der nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen geschützt ist oder in der Baumschutzliste der Stadt erfasst ist, zusätzlich nicht geschützte Baumgruppen und Alleen;
  - k) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen;
- soweit nicht der Oberbürgermeister selbstständig entscheidet.

### 3. **Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Kulturausschuss):**

Der Ausschuss entscheidet über Angelegenheiten der Schulen und Kindertagesstätten, der Kinder- und Jugendeinrichtungen, der Kultur, des Fremdenverkehrs, der Erwachsenenbildung und des Sports, soweit sie nicht zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, insbesondere über

- a) Projektbeschlüsse für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich bis zu 1.000.000,00 € vorbehaltlich der bereitgestellten Haushaltsmittel;
- b) Antragstellung bzw. Stellungnahme zu den Festsetzungen und Änderungen der Schulsprengel sowie Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Verträge mit anderen beteiligten Gemeinden;
- c) Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich bis einschließlich Entgeltgruppe 12 TVöD, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist;
- d) Gewährung von Zuschüssen aus dem Kulturfonds und von Übungsleiterzuschüssen in Höhe der jeweils gültigen Richtlinien sowie Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten;

- e) Gewährung von Übungsleiterzuschüssen in Höhe der gültigen Richtlinien;
- f) Beschlussfassung über die örtliche Bedarfsplanung im Zuständigkeitsbereich;

soweit nicht der Oberbürgermeister selbstständig entscheidet.

#### 4. **Der Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke:**

- (1) <sup>1</sup>Er ist zuständig für die Angelegenheiten der Stadtwerke im Rahmen der Betriebssatzung der Stadtwerke, soweit es sich nicht um solche der laufenden Geschäftsführung der Stadtwerke handelt oder nach §§ 2 und 3 GeschOStR der Stadtrat zuständig ist. <sup>2</sup>In Personalangelegenheiten der Werke hat er die gleiche Zuständigkeit wie der Finanzausschuss (§ 10 Nr. 1 Buchstabe k GeschOStR).
- (2) <sup>1</sup>Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der 5-fache Jahresbetrag anzusetzen.

#### 5. **Der Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung:**

- (1) <sup>1</sup>Er ist zuständig für die Angelegenheiten der Stadtentwässerung im Rahmen der Betriebssatzung der Stadtentwässerung, soweit es sich nicht um solche der laufenden Geschäftsführung handelt oder nach §§ 2 und 3 GeschOStR der Stadtrat zuständig ist. <sup>2</sup>In Personalangelegenheiten der Stadtentwässerung hat er die gleiche Zuständigkeit wie der Finanzausschuss (§ 10 Nr. 1 Buchstabe k GeschOStR).
- (2) <sup>1</sup>Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der 5-fache Jahresbetrag anzusetzen.

### **§ 11 Rechnungsprüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Stadt, der durch die Stadt verwalteten Stiftungen und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

<sup>1</sup>Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Besondere Aufträge zur Prüfung können dem Rechnungsprüfungsamt nur vom Oberbürgermeister oder vom Stadtrat erteilt werden, soweit diese Befugnis nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde (Art. 104 Abs. 2 GO).

## **§ 12 Ferienausschuss, Ferienzeit**

Ein Ferienausschuss wird nicht eingerichtet.

### **IV. Der Oberbürgermeister**

#### **1. Aufgaben**

#### **§ 13 Vorsitz im Stadtrat**

- (1) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>2</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) <sup>1</sup>Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

#### **§ 14 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines**

- (1) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO).  
  
<sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO).  
<sup>3</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten/innen und die Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten/innen der Stadt aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheimzuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen.

<sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und die Bediensteten der Stadt, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

- (5) <sup>1</sup>Den Oberbürgermeister unterstützt ein Ältestenrat. <sup>2</sup>Ihm gehören neben dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem die weiteren Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden und Sprecher der Ausschussgemeinschaften an. <sup>3</sup>Er befasst sich u. a. mit Vorschlägen nach § 2 Nr. 2 und § 3 Nr. 8 GeschOStR, Abstimmung über Art und Zeit der Behandlung wichtiger Angelegenheiten und die Personalangelegenheiten der Bürgermeister. <sup>4</sup>Er ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. <sup>5</sup>Er wird vom Oberbürgermeister einberufen.

## **§ 15 Einzelne Aufgaben**

- I. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
- (1) die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
  - (2) die durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
  - (3) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
  - (4) die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
    1. die Unterhaltung, der Betrieb und die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt,
    2. für Steuern, Abgaben und Gebühren, Miet- und Pachtzinsen
      - a) Stundung und Einräumung von Teilzahlungen unter 50.000,00 € bis zu 2 Jahren bei gesetzlicher Verzinsung oder soweit ein gesetzlicher Rechtsanspruch besteht (z. B. § 135 Abs. 4 BauGB),  
Stundung und Einräumung von Teilzahlungen im Bereich der Zweitwohnungsteuer ohne zeitliche Begrenzung;
      - b) Erlässe bis zum Betrag von 5.000,00 € und Niederschlagungen bis zum Betrag von 25.000,00 € je Fall und Rechnungsjahr;
      - c) Aussetzung der Vollziehung unter 25.000,00 € je Fall; wird die Aussetzung der Vollziehung durch andere zuständige Behörden oder Gerichte verfügt in unbegrenzter Höhe, wenn Beträge über 25.000,00 € durch Sicherheitsleistungen innerhalb eines Jahres voll abgedeckt werden;

3. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzungen und Höhe festgelegt sind;
4. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zu Besoldungsgruppe A 8, sowie die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Beschäftigten bis zu Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt; sowie von Auszubildenden und Praktikanten /innen sowie Einstellung von Aushilfskräften bis zur Dauer von 6 Monaten (einschließlich der Planstellenfreigabe); tariflicher Zeit- und Bewährungsaufstiege; ab Entgeltgruppe 9 TVöD ist das zuständige Gremium zu unterrichten; in Eilfällen die Kündigung und Entlassung der Beamten und Beschäftigten aller Laufbahnen, hiervon hat er das für die Einstellung bzw. Ernennung zuständige Gremium in der nächsten Sitzung zu unterrichten;
  5. Urlaubsübertragungen (§ 12 Abs. 2 UrlV);
6. Wiedervermietung von Sozialwohnungen und Mietänderungen, soweit diese auf allgemein gültigen Rechtsvorschriften beruhen (dem Finanzausschuss ist jährlich zu berichten);
7. Vergabe der städtischen Spielstätten einschl. Erlass der Hallenmiete. Eine Entscheidung hinsichtlich der Nebenkosten bleibt den zuständigen Ausschüssen vorbehalten;
8. einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung im Vollzug des Bauordnungsrechts, das sind:
  - a) Entscheidungen über Baugenehmigungsanträge und Vorbescheide für
    - aa) Kleinbauvorhaben (Garagenbauten, Dachgauben, geringfügige An- und Umbauten, Fassadenänderungen, Werbeanlagen u.ä.);
    - bb) Bauvorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB) einschließlich der Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen gem. § 31 BauGB, sofern nicht von grundsätzlicher Bedeutung;
    - cc) Bauvorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB), sofern es sich um Wohnbauvorhaben bis max. 10 Wohneinheiten oder sonstige Bauvorhaben mit einer Bausumme bis zu 1.000.000,00€ handelt;
    - dd) Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), sofern es sich um privilegierte Bauvorhaben i.S. d. § 35 Abs. 1 BauGB handelt;

ee) Bauvorhaben im Bereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes (§ 33 BauGB) einschließlich der Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen, sofern die Stadt Freising die Planreife des Bebauungsplanes bereits früher angenommen hat;

b) Entscheidungen über Baugenehmigungsanträge, die einem vom Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt genehmigten, noch gültigen Vorbescheid entsprechen, soweit der Vorbescheid verbindliche Entscheidungen bereits enthält oder der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt bei Beschlussfassung über den Vorbescheid feststellt, dass eine Beschlussfassung im Baugenehmigungsverfahren nicht mehr erforderlich ist;

Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen 1 bb) - ee) sind Entscheidungen über Baugenehmigungsanträge und Vorbescheide für

aa) Bauvorhaben im Bereich des Altstadtkerns (= Bereich umschlossen von Kammergasse, General-von-Nagel-Straße, Heiliggeistgasse, Dombergfuß, Johannisstraße, Wippenhauser Straße) bzw. Flächen des ehemaligen Sanierungsgebietes I und Flächen des bestehenden Sanierungsgebietes II sowie Bauvorhaben an Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen;

bb) Bauvorhaben, die aufgrund der Abweichung von dem im Flächennutzungsplan/-entwurf festgelegten städtebaulichen Entwicklungszielen, Ortsgestaltung, Städtebau, Landschaftsschutz, Naturschutz, Immissionsschutz, Landesplanung, infrastruktureller, sozialer oder wirtschaftlicher Aspekte für die Stadt Freising von grundsätzlicher Bedeutung sind;

cc) Bauvorhaben, die erhebliche Verpflichtungen für die Stadt Freising erwarten lassen (z.B. Entschädigungsansprüche in beachtlicher Höhe; Erschließungspflichten);

c) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO;

d) die Erteilung von Negativ-Zeugnissen nach § 28 Abs. 1, Satz 3 BauGB.

9. Verkehrsangelegenheiten, soweit nicht der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt oder der Stadtrat zuständig ist;

(5) dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).

II. Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch:

(1) in Personalangelegenheiten:

1. der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,

2. die Genehmigung von Nebentätigkeiten (soweit nicht von grundsätzlicher Bedeutung).

(2) in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

1. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,00 €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO), in uneingeschränkter Höhe soweit die Ausgaben durch Versicherungsleistungen gedeckt sind;
2. die Entscheidung außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO), in uneingeschränkter Höhe soweit die Ausgaben durch Versicherungsleistungen gedeckt sind;
3. der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €. Für Heizungsmaterial bzw. anderweitiges Verbrauchsmaterial wie Split, Streusalz, Flockungsmittel für Kläranlage etc. in unbeschränkter Höhe; Vergaben nach VOL, VOF, HOAI bzw. VOB im Rahmen genehmigter Projekte und zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in unbeschränkter Höhe;
4. der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €;
5. Zuschussangelegenheiten bis zu 1.000,00 € nach Maßgabe des Haushaltsplanes;

(3) in Grundstücksangelegenheiten:

1. Messungsanerkennungen und Auflassungen zu bereits genehmigten Grundstücksvorgängen in unbeschränkter Höhe,
2. der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 € im Einzelfall,
3. die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
4. Verpachtung unbebauter Grundstücke,
5. Grenzregelungsverfahren gemäß §§ 80 ff. BauGB soweit Grundstücke der Stadt Freising nicht betroffen sind.

(4) in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:



1. <sup>1</sup>Die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 50.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat (in arbeitsgerichtlichen Verfahren entsprechend der Zuständigkeitsregelung nach Besoldungs- und Entgeltgruppen, § 14 I. Abs. 4, Nr. 4).
  2. <sup>1</sup>Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (§§ 2, 3), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Straßenverkehrsrecht, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik.
- III. <sup>1</sup>Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Ziff. II. Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der 5-fache Jahresbetrag anzusetzen.
- IV. <sup>1</sup>Soweit die Aufgaben nach Abs. II. nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

### **§ 16 Vertretung der Stadt nach außen**

- (1) <sup>1</sup>Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 15 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. <sup>2</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete i.S.d. Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

### **§ 16a Vertretung der Stadt in den Gesellschaftsorganen durch den Oberbürgermeister ohne Beschlussfassungen im Stadtrat**

Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform in den Gesellschaftsorganen ohne Beschlussfassungen im Stadtrat (Art. 93 Abs. 1 GO). Er ist zum Votum in der Gesellschafterversammlung sowie zur Erstellung und Unterschrift des Protokolls berechtigt.

## **§ 17 Abhalten von Bürgerversammlungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattfinden hat.

## **§ 18 Sonstige Geschäfte**

<sup>1</sup>Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

## **2. Stellvertretung**

### **§ 19 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister/in und wenn diese/r ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister/in vertreten; ist diese/r ebenfalls verhindert, nimmt das älteste Stadtratsmitglied die Funktion eines/r weiteren Stellvertreters/in wahr.
- <sup>1</sup>Ladungen zu Sitzungen kann der Vertreter im Amt aussprechen, wenn der Oberbürgermeister, beide weiteren Bürgermeister und der/die weitere Stellvertreter/in verhindert sind.
- (2) <sup>1</sup>Sind bei einer Sitzung der Oberbürgermeister, der/die zweite Bürgermeister/in und der/die dritte Bürgermeister/in verhindert, so nimmt das älteste anwesende Stadtratsmitglied die Funktion eines/r weiteren Stellvertreters/in und die Funktion des/r Vorsitzenden wahr.
- (3) <sup>1</sup>Der/die Stellvertreter/in übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.
- (4) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## **V. Ortssprecher**

### **§ 20 Rechtsstellung, Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Der/Die Ortssprecher/in ist ein/e ehrenamtlich tätige/r Bürger/in der Stadt mit beratenden Aufgaben. Er/Sie hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen, soweit dies zur Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten des vertretenen Stadtteils erforderlich ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeit des/der Ortssprechers/in endet mit der des Stadtrats.
- (3) <sup>1</sup>Der/Die Ortssprecher/in wird zu den Sitzungen eingeladen, soweit Belange des Ortsteils berührt sind; § 27 gilt entsprechend.

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 21 Verantwortung für den Geschäftsgang**

- (1) <sup>1</sup>Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Einwohner der Stadt an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

#### **§ 22 Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

- (3) <sup>1</sup>Wird der Stadtrat zum zweiten Mal wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

### **§ 23 Öffentliche Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. <sup>3</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>5</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den/die Vorsitzende/n aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

### **§ 24 Nichtöffentliche Sitzungen**

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
  2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
  3. Sparkassenangelegenheiten,
  4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
  5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
  6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

- (3) <sup>1</sup>Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 25 Einberufung**

- (1) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden im großen Sitzungssaal des Rathauses statt. <sup>2</sup>In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### **§ 26 Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzugeben (Art. 52 Abs. 1 GO), in dringenden Fällen kann diese Frist auf einen Tag abgekürzt werden. <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

### **§ 27 Form und Frist für die Einladung**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in anderer geeigneter geschützter

Form versandt. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung ergänzt/geändert werden. <sup>4</sup>Eine erneute Zusendung erfolgt auf dem gleichen Weg/Medienkanal wie die Erstzusendung.

- (2) <sup>1</sup>Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. <sup>2</sup>Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes oder eines gleichwertigen Nachweises bei Verwendung einer anderen Versandform.
- (3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (z.B. Ratsinformationssystem, Internetplattform) zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung/Kommunikation erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 3 Kalendertage; sie kann in dringenden Fällen auf 1 Tag verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (5) <sup>1</sup>Die Ladungen (einschl. der Sitzungsunterlagen) für alle in einer Kalenderwoche stattfindenden Sitzungen sollen somit spätestens am Donnerstag der vorausgehenden Woche zugestellt werden.

## **§ 28 Anträge**

- (1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; Anträge mit schutzwürdigen Daten sind durch De-Mail oder in anderer geeigneter, geschützter Form zu übermitteln. <sup>3</sup>Anträge sollen spätestens bis zum dritten Tag vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden. <sup>4</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) <sup>1</sup>Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

<sup>2</sup>Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

- (3) <sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.
- (4) <sup>1</sup>Anregungen, Vorschläge und Beschwerden allgemeiner Art, die in sich nicht schlüssig sind oder keinen förmlichen Antrag enthalten, brauchen nicht behandelt zu werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Beschlussfassung bezieht sich auf den konkreten Antrag, nicht auf einen Beschlussvorschlag der Verwaltung.
- (6) <sup>1</sup>Über eingegangene Anträge werden die Ausschüsse in einer der nächsten Sitzungen informiert.

### **III. Sitzungsverlauf**

#### **§ 29 Eröffnung der Sitzung**

- (1) <sup>1</sup>Der/Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) <sup>1</sup>Die Niederschriften über vorangegangene Sitzungen liegen während der Dauer der Sitzung zur Einsicht auf. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

#### **§ 30 Eintritt in die Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 24), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vorneherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) <sup>1</sup>Der/Die Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

- (4) <sup>1</sup>Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.
- (5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

### **§ 31 Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) <sup>1</sup>Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer/innen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom/von der Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Redner/innen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- <sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. <sup>3</sup>Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) <sup>1</sup>Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller/innen, Berichtersteller/innen und sodann der/die Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. <sup>2</sup>Die Beratung wird vom/von der Vorsitzenden geschlossen.



- (7) <sup>1</sup>Redner/innen, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der/die Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann ihnen der/die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) <sup>1</sup>Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der/die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) <sup>1</sup>Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der/Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

### **§ 32 Abstimmung**

- (1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der/die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er/Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 22 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) <sup>1</sup>Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
  3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
  4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der/die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der/Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Verlangen mindestens eines Viertels der anwesenden Mitglieder des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist.

<sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

- (6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den/die Vorsitzende/n zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

- (7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

### § 33 Wahlen

- (1) <sup>1</sup>Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).

- (2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des/der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

- (3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern/innen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. <sup>3</sup>Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern/innen drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber/innen mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern/innen mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### **§ 34 Anfragen**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den/die Vorsitzende/n Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Diese Anfragen sollen spätestens am Tag vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich angekündigt werden. <sup>3</sup>Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den/die Vorsitzende/n oder anwesende Mitarbeiter/innen beantwortet werden.
- (2) <sup>1</sup>Nicht angekündigte Anfragen werden zu Protokoll genommen und entweder schriftlich oder in der nächsten Sitzung beantwortet. <sup>2</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

### **§ 35 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der/die Vorsitzende die Sitzung.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### **§ 36 Form und Inhalt**

- (1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden. <sup>4</sup>Die Ladungen und die Sitzungsniederschriften sind fortlaufend zu nummerieren.
- (2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) <sup>1</sup>Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

## **§ 37 Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

- (1) <sup>1</sup>In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger der Stadt Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (z.B. Ratsinformationssystem, Internetplattform) zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. <sup>3</sup>Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung/Kommunikation erklärt, werden die Niederschriften grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) <sup>1</sup>Am Ende eines Jahres wird dem in § 38 Abs. 1 Satz 3 GeschOStR genannten Personenkreis eine Kopie der Inhaltsverzeichnisse über die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen aller Ausschüsse und des Stadtrates übersandt.
- (6) <sup>1</sup>In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

### **§ 38 Anwendbare Bestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 21 bis 37 sinngemäß. <sup>2</sup>Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich. <sup>3</sup>Die Fraktionsvorsitzenden, die Sprecher der Ausschussgemeinschaften sowie die Einzelgänger, die keiner Ausschussgemeinschaft angehören, erhalten dieselben Unterlagen wie die Ausschussmitglieder.

- (2) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. <sup>2</sup>Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. <sup>3</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem/der Antragsteller/in Gelegenheit, seinen/ihren Antrag mündlich zu begründen.

## **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 39 Art der Bekanntmachung**

- (1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt amtlich bekanntgemacht.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf im Amtsblatt der Stadt hingewiesen.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 40 Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

### **§ 41 Verteilung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf und wird veröffentlicht.

### **§ 42 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Freising vom 15.05.2008 außer Kraft.

Freising, den 15.05.2014

Tobias Eschenbacher  
Oberbürgermeister

Anlage 1

**D. Anlagen zur Geschäftsordnung**  
**Zusammensetzung des Stadtrates**

|                    | <b>Vor- und Zuname</b> | <b>Beruf</b>         |            |
|--------------------|------------------------|----------------------|------------|
| Oberbürgermeister  | Tobias Eschenbacher    | Unternehmer          | FSM        |
| 2. Bürgermeisterin | Eva Bönig              | Kindergartenleiterin | Die Grünen |
| 3. Bürgermeister   | Johann Hölzl           | Offsetdrucker i.R.   | FSM        |

**Mitglieder des Stadtrates**

| <b>Zu- und Vorname</b>     | <b>Beruf</b>              |            |
|----------------------------|---------------------------|------------|
| Hölzl, Johann              | Offsetdrucker i.R.        | FSM        |
| Lintl, Maria               | Architektin               | FSM        |
| Fiedler, Reinhard          | Dipl.-Ing., Architekt     | FSM        |
| Riesch, Monika             | selbst. Tanzlehrerin      | FSM        |
| Frankl, Anton              | Landwirt                  | FSM        |
| Schindler, Ricarda         | Controllerin              | FSM        |
| Stockheim, Katrin          | PR-Beraterin              | FSM        |
| Dobler, Christian          | Landschaftsgärtnermeister | FSM        |
| Bernack, Franz             | Softwareentwickler        | FSM        |
| Schwind, Monika            | Betriebswirtin (IHK)      | FSM        |
| Bauer, Thomas              | Apotheker                 | FSM        |
| Mooser-Niefanger, Birgit   | selbst. Unternehmerin     | FSM        |
| Bönig, Eva                 | Kindergartenleiterin      | Die Grünen |
| Habermeyer, Sebastian      | Architekt                 | Die Grünen |
| Heinlein-Zischgl, Waltraud | Leiterin Frauennotruf     | Die Grünen |

|                        |                                      |            |
|------------------------|--------------------------------------|------------|
| Dr. Maguhn, Jürgen     | Diplom-Chemiker                      | Die Grünen |
| Drobny, Manfred        | Diplom-Biologe                       | Die Grünen |
| Dr. Reitsam, Charlotte | Landschaftsarchitektin               | Die Grünen |
| Günther, Susanne       | Dipl.-Ing. wissenschaftl. Referentin | Die Grünen |
| Schwaiger, Rudolf      | Rechtsanwalt                         | CSU        |
| Dr. Hierl, Hubert      | Ministerialdirigent a.D.             | CSU        |
| Dr. Schrädler, Josef   | Brauereidirektor                     | CSU        |
| Dr. Geiger, Peter      | Diplom-Kaufmann                      | CSU        |
| Ottowa, Thomas         | selbst. Maler- und Lackierermeister  | CSU        |
| Nerb, Susanne          | Versicherungsfachwirtin              | CSU        |
| Zierer, Benno          | Landwirt                             | FW         |
| Freitag, Karl-Heinz    | Weidenbauer                          | FW         |
| Grimm, Richard         | Kaufmann                             | FW         |
| Weller, Robert         | Polizeibeamter                       | FW         |
| Hiergeist, Johanna     | Kaminkehrerin                        | FW         |
| Kammler, Heidi         | Bibliotheksangestellte i.R.          | SPD        |
| Gmeiner, Norbert       | Dipl.-Ing., selbst. Architekt        | SPD        |
| Warlimont, Peter       | Fachoberschullehrer                  | SPD        |
| Weinzierl, Helmut      | Gymnasiallehrer i.R.                 | SPD        |
| Vogl, Ulrich           | Diplom-Mathematiker                  | ödp        |
| Hobmair, Monika        | Familienberaterin                    | ödp        |
| Dr. Hoyer, Guido       | Politikwissenschaft                  | Die Linke  |
| Eberhard, Rosemarie    | Techn. Zeichnerin                    | Die Linke  |
| Sahlmüller, Anna Maria | Dipl.-Ing., Architektin              | FDP        |
| Dr. Kaiser, Eckhardt   | Arzt für Allgemeinmedizin            |            |

---

**Verzeichnis der Ersatzleute**

**(aus jedem Wahlvorschlag nur die nächstfolgenden Drei in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl)**

| <b>Zu- und Vorname</b> | <b>Beruf</b>                  | <b>Wahlvorschlag</b> | <b>Stimmzahl</b> |
|------------------------|-------------------------------|----------------------|------------------|
| Alschinger, Alfred     | Vermessungsbeamter            | FSM                  | 4.121            |
| Werkmeister, Anne      | Fotografenmeisterin           | FSM                  | 4.093            |
| Sonner, Josef          | Pensionär                     | FSM                  | 3.954            |
| Fischer, Helmut        | Speditionskaufmann            | Die Grünen           | 3.717            |
| Habermeyer, Werner     | Energieelektroniker           | Die Grünen           | 3.375            |
| Breu, Andrea           | Erzieherin                    | Die Grünen           | 3.096            |
| Breu, Maximilian       | Doktorand                     | Die Grünen           | 2.941            |
| Hauner, Martin         | Student                       | CSU                  | 3.195            |
| Abstreiter, Lorenz     | selbst. Metallbauer           | CSU                  | 2.928            |
| Warmuth, Florian       | kfm. Angestellter im Handwerk | CSU                  | 2.780            |
| Mordstein, Robert      | Gartenbautechniker            | FW                   | 3.145            |
| Brückl, Anna           | Lehrerin                      | FW                   | 2.906            |
| Berg, Ernst            | Konrektor                     | FW                   | 2.815            |
| Großkopf, Birgit       | Rechtsanwältin                | SPD                  | 2.787            |
| Dr. Schwarzer, Hubert  | Frauenarzt                    | SPD                  | 2.405            |
| Bauer, Christoph       | Dipl. Forstingenieur          | SPD                  | 2.121            |
| Priller, Helmut        | selbst. Handwerksmeister      | ödp                  | 2.240            |
| Dr. Reck, Reinhold     | Diplom-Theologe               | ödp                  | 1.289            |
| Reinhardt, Wolfgang    | Dipl.-Ing., Bauwesen i.R.     | ödp                  | 1.149            |



|                      |                                    |           |       |
|----------------------|------------------------------------|-----------|-------|
| Graßy, Nicolas-Pano  | Student                            | Die Linke | 1.854 |
| Schindlbeck, Albert  | Journalist                         | Die Linke | 1.728 |
| Fink, Gisela         | Rentnerin                          | Die Linke | 1.086 |
| Dr. Barschdorf, Jens | Patentreferent                     | FDP       | 724   |
| Dr. Alberti, Martin  | Qualitätsmanager                   | FDP       | 709   |
| Bauer, Andreas       | Meister im Dachdecker-<br>handwerk | FDP       | 512   |

---

**Referenten des Stadtrates****(Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO und § 4 Abs. 3 GeschOStR)**

|   |                           |           |
|---|---------------------------|-----------|
| <b>Referat für Kinder, Jugend und Familie</b>   | Nerb Susanne              | CSU       |
| <b>Referat für Kultur</b><br>(inkl. Museum, Archiv, Stadtbücherei, Musikschule, Feste)  | Dr. Hierl Hubert          | CSU       |
| <b>Referat für Finanzen, Liegenschaften und städtische Wohnungen</b>  | Vogl Ulrich               | ödp       |
| <b>Referat für Stadtwerke</b><br>(inkl. Beteiligungen, Hallen- und Freibad, ohne Wohnungen)   | Dr. Maguhn Jürgen         | Grüne     |
| <b>Referat für Stadtplanung</b>   | Bernack Franz             | FSM       |
| <b>Referat für Sport</b> (inkl. Eislauf)  | Weinzierl Helmut          | SPD       |
| <b>Referat für Umwelt, Flughafenangelegenheiten und Energie</b>   | Drobny Manfred            | Grüne     |
| <b>Referat für soziale Angelegenheiten</b><br>(inkl. Agenda- und Sozialbeirat, Senioren, Behinderte, Altenheime)  | Heinlein-Zischgl Waltraud | Grüne     |
| <b>Referat für Schulen</b><br>(inkl. VHS)   | Schindler Ricarda         | FSM       |
| <b>Referat für Wirtschaft, Stadtmarketing und Tourismus</b> (inkl. Wirtschaftsförderung)  | Lintl Maria               | FSM       |
| <b>Referat für städtisches Grün</b><br>(inkl. Grünanlagen, Spiel- und Bolzplätze, Naherholungsgebiete, Walderlebnispfad, Friedhöfe),<br><br><b>Stadtentwässerung und städtische Betriebe</b><br>(ohne Stadtwerke) | Kammler Heidi             | SPD       |
| <b>Referat für Zusammenarbeit mit Weihenstephan</b>   | Schwaiger Rudolf          | CSU       |
| <b>Referat für nachhaltige Mobilität</b>  | Freitag Karl-Heinz        | FW        |
| <b>Referat für Migration</b>  | Dr. Hoyer Guido           | Die Linke |

**Fraktionsvorstände und Sprecher/in:****FSM**

|                    |                  |
|--------------------|------------------|
| Vorsitzende/r:     | Fiedler Reinhard |
| Stellvertreter/in: | Frankl Anton     |
| Stellvertreter/in: | Bernack Franz    |

**Bündnis90/  
Die Grünen**

|  |                           |
|--|---------------------------|
| gleichberechtigte<br>Fraktionssprecher/in: | Habermeyer Karl Sebastian |
| Fraktionssprecher/in:                      | Heinlein-Zischgl Waltraud |

**CSU**

|                    |                  |
|--------------------|------------------|
| Vorsitzende/r:     | Dr. Geiger Peter |
| Stellvertreter/in: | Schwaiger Rudolf |

**FW:**

|                    |                   |
|--------------------|-------------------|
| Vorsitzende/r:     | Grimm Richard     |
| Stellvertreter/in: | Zierer Benno, MdL |

**SPD**

|                    |                 |
|--------------------|-----------------|
| Vorsitzende/r:     | Kammler Heidi   |
| Stellvertreter/in: | Warlimont Peter |

**AG ödp/Die Linke**

|  |                 |
|--|-----------------|
| Sprecher/in der AG                     | Hobmair Monika  |
| stellvertretende Sprecher/In<br>der AG | Dr. Guido Hoyer |

**FDP**

|                       |
|-----------------------|
| Sahlmüller Anna Maria |
|-----------------------|

**Besetzung der Ausschüsse****1. Finanz- und Verwaltungsausschuss**

| <b>Ordentliches Mitglied</b> | <b>1. Vertreter/in</b>    | <b>2. Vertreter/in</b> |
|------------------------------|---------------------------|------------------------|
| <b>FSM</b>                   |                           |                        |
| Hölzl Johann                 | Stockheim Katrin          | Riesch Monika          |
| Lintl Maria                  | Frankl Anton              | Dobler Christian       |
| Fiedler Reinhard             | Bernack Franz             | Schwind Monika         |
| Mooser-Niefanger Birgit      | Schwind Monika            | Schindler Ricarda      |
| <b>Bündnis90/Die Grünen</b>  |                           |                        |
| Bönig Eva                    | Günther Susanne           | Dr. Maguhn Jürgen      |
| Habermeyer Karl Sebastian    | Heinlein-Zischgl Waltraud | Dr. Reitsam Charlotte  |
| <b>CSU</b>                   |                           |                        |
| Dr. Geiger Peter             | Prof. Dr. Schrädler Josef | Nerb Susanne           |
| Schwaiger Rudolf             | Dr. Hierl Hubert          | Ottowa Thomas          |
| <b>FW</b>                    |                           |                        |
| Grimm Richard                | Freitag Karl-Heinz        | Hiergeist Johanna      |
| Zierer Benno, MdL            | Weller Robert             | Hiergeist Johanna      |
| <b>SPD</b>                   |                           |                        |
| Kammler Heidi                | Warlimont Peter           | Gmeiner Norbert        |
| <b>ödp</b>                   |                           |                        |
| Hobmair Monika               | Vogl Ulrich               | Dr. Hoyer Guido        |
| <b>Die Linke</b>             |                           |                        |
| Dr. Hoyer Guido              | Eberhard Rosemarie        | Vogl Ulrich            |

## **2. Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt**

### **Ordentliches Mitglied**

### **1. Vertreter/in**

### **2. Vertreter/in**

#### **FSM**

Bernack Franz

Riesch Monika

Hölzl Johann

Frankl Anton

Schindler Ricarda

Schwind Monika

Stockheim Katrin

Schwind Monika

Bauer Thomas

Dobler Christian

Hölzl Johann

Lintl Maria

#### **Bündnis90/Die Grünen**

Drobny Manfred

Dr. Maguhn Jürgen

Günther Susanne

Dr. Reitsam Charlotte

Habermeyer Karl Sebastian

Bönig Eva

#### **CSU**

Schwaiger Rudolf

Nerb Susanne

Dr. Geiger Peter

Ottowa Thomas

Prof. Dr. Schrädler Josef

Dr. Hierl Hubert

#### **FW**

Freitag Karl-Heinz

Hiergeist Johanna

Zierer Benno, MdL

Weller Robert

Hiergeist Johanna

Grimm Richard

#### **SPD**

Gmeiner Norbert

Kammler Heidi

Sahlmüller Anna Maria

#### **ödp**

Vogl Ulrich

Hobmair Monika

Dr. Hoyer Guido

#### **Die Linke**

Eberhard Rosemaie

Dr. Hoyer Guido

Hobmair Monika

### **3. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport**

| <b>Ordentliches Mitglied</b> | <b>1. Vertreter/in</b>  | <b>2. Vertreter/in</b>    |
|------------------------------|-------------------------|---------------------------|
| <b>FSM</b>                   |                         |                           |
| Riesch Monika                | Bauer Thomas            | Bernack Franz             |
| Dobler Christian             | Hölzl Johann            | Stockheim Katrin          |
| Schindler Ricarda            | Lintl Maria             | Frankl Anton              |
| Schwind Monika               | Mooser-Niefanger Birgit | Stockheim Katrin          |
| <b>Bündnis90/Die Grünen</b>  |                         |                           |
| Günther Susanne              | Dr. Magun Jürgen        | Dr. Reitsam Charlotte     |
| Heinlein-Zischgl Waltraud    | Dr. Reitsam Charlotte   | Drobny Manfred            |
| <b>CSU</b>                   |                         |                           |
| Dr. Hierl Hubert             | Dr. Geiger Peter        | Prof. Dr. Schrädler Josef |
| Nerb Susanne                 | Schwaiger Rudolf        | Ottowa Thomas             |
| <b>FW</b>                    |                         |                           |
| Freitag Karl-Heinz           | Weller Robert           | Grimm Richard             |
| Hiergeist Johanna            | Weller Robert           | Zierer Benno, MdL         |
| <b>SPD</b>                   |                         |                           |
| Warlimont Peter              | Weinzierl Helmut        | Gmeiner Norbert           |
| <b>ödp</b>                   |                         |                           |
| Hobmair Monika               | Vogl Ulrich             | Dr. Hoyer Guido           |
| <b>Die Linke</b>             |                         |                           |
| Eberhard Rosemarie           | Dr. Hoyer Guido         | Vogl Ulrich               |

#### **4. Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke**

| <b>Ordentliches Mitglied</b> | <b>1. Vertreter/in</b> | <b>2. Vertreter/in</b> |
|------------------------------|------------------------|------------------------|
| <b>FSM</b>                   |                        |                        |
| Frankl Anton                 | Stockheim Katrin       | Schwind Monika         |
| Dobler Christian             | Hölzl Johann           | Bauer Thomas           |
| <b>Bündnis90/Die Grünen</b>  |                        |                        |
| Dr. Maguhn Jürgen            | Drobny Manfred         | Günther Susanne        |
| <b>CSU</b>                   |                        |                        |
| Ottowa Thomas                | Schwaiger Rudolf       | Dr. Hierl Hubert       |
| <b>FW</b>                    |                        |                        |
| Grimm Richard                | Weller Robert          | Freitag Karl-Heinz     |
| <b>SPD</b>                   |                        |                        |
| Weinzierl Helmut             | Gmeiner Norbert        | Warlimont Peter        |
| <b>AG ödp / Die Linke</b>    |                        |                        |
| Vogl Ulrich                  | Hobmair Monika         | Dr. Hoyer Guido        |

## **5. Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung**

| <b>Ordentliches Mitglied</b> | <b>1. Vertreter/in</b> | <b>2. Vertreter/in</b> |
|------------------------------|------------------------|------------------------|
| <b>FSM</b>                   |                        |                        |
| Lintl Maria                  | Dobler Christian       | Frankl Anton           |
| Riesch Monika                | Schwind Monika         | Dobler Christian       |
| <b>Bündnis90/Die Grünen</b>  |                        |                        |
| Bönig Eva                    | Dr. Maguhn Jürgen      | Dr. Reitsam Charlotte  |
| <b>CSU</b>                   |                        |                        |
| Schwaiger Rudolf             | Ottowa Thomas          | Dr. Hierl Hubert       |
| <b>FW</b>                    |                        |                        |
| Freitag Karl-Heinz           | Grimm Richard          | Hiergeist Johanna      |
| <b>SPD</b>                   |                        |                        |
| Kammler Heidi                | Warlimont Peter        | Gmeiner Norbert        |
| <b>AG ödp / Die Linke</b>    |                        |                        |
| Eberhard Rosemarie           | Dr. Hoyer Guido        | Vogl Ulrich            |



## **6. Rechnungsprüfungsausschuss**

**Vorsitzende/r:** Schwind Monika  
**Stellvertreter/in:** Heinlein-Zischgl Waltraud

Der/die Vorsitzende sowie der/die Stellvertreter/in werden durch den Stadtrat bestimmt (Art. 103 Abs. 2 GO).

| <b>Ordentliches Mitglied</b> | <b>1. Vertreter/in</b>    | <b>2. Vertreter/in</b> |
|------------------------------|---------------------------|------------------------|
| <b>FSM</b>                   |                           |                        |
| Schwind Monika               | Schindler Ricarda         | Frankl Anton           |
| Stockheim Katrin             | Fiedler Reinhard          | Bernack Franz          |
| <b>Bündnis90/Die Grünen</b>  |                           |                        |
| Heinlein-Zischgl Waltraud    | Habermeyer Karl Sebastian | Drobny Manfred         |
| <b>CSU</b>                   |                           |                        |
| Prof. Dr. Schrädler Josef    | Dr. Geiger Peter          | Schwaiger Rudolf       |
| <b>FW</b>                    |                           |                        |
| Grimm Richard                | Hiergeist Johanna         | Freitag Karl-Heinz     |
| <b>SPD</b>                   |                           |                        |
| Gmeiner Norbert              | Warlimont Peter           | Kammler Heidi          |
| <b>AG ödp / Die Linke</b>    |                           |                        |
| Dr. Hoyer Guido              | Eberhard Rosemarie        | Hobmair Monika         |

**Sonstige Gremien und entsandte Vertreter****1. Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH - Strom / Gas**

Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern.

Der Oberbürgermeister der Stadt Freising ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates. 7 Mitglieder werden vom Stadtrat bestellt; ein Mitglied seitens der Arbeitnehmer.

**Vorsitzender:** Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher

**Aufsichtsratsmitglieder:**

1. Frankl Anton
2. Dobler Christian
3. Dr. Maguhn Jürgen
4. Ottawa Thomas
5. Grimm Richard
6. Weinzierl Helmut
7. Dr. Kaiser Eckhardt

**Vertreter Arbeitnehmer:** \_\_\_\_\_

**2. Freisinger Parkhaus und Verkehrs-GmbH (PVG)**

Die Gesellschafterversammlung wird durch den Oberbürgermeister wahrgenommen (§ 14 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages).

Der Aufsichtsrat besteht aus 8 Mitgliedern.

Der Oberbürgermeister der Stadt Freising ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates.

**Vorsitzender:** Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher

**Aufsichtsratsmitglieder:**

1. Stockheim Katrin
2. Bernack Franz
3. Dr. Maguhn Jürgen
4. Schwaiger Rudolf
5. Weller Robert
6. Gmeiner Norbert
7. Vogl Ulrich

### 3. Fernwärmeversorgung Freising GmbH (FFG) - Fernwärme

**Vorsitzender der Gesellschafterversammlung:** Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher (§ 14 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages).

In den Aufsichtsrat entsendet die Stadt Freising neben dem Oberbürgermeister 2 Mitglieder.

**Vorsitzender:** Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher

**Aufsichtsratsmitglieder:** 1. Lintl Maria  
2. Drobny Manfred

### 4. Stadtbau Freising GmbH

Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates ist kraft Amtes der Oberbürgermeister.

3 weitere Mitglieder des Aufsichtsrates sind zu bestellen.

**Vorsitzender:** Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher

**Aufsichtsratsmitglieder:** 1. Fiedler Reinhard  
2. Bönig Eva  
3. Dr. Geiger Peter

### 5. Stiftungsrat für die Heiliggeistspital-Stiftung Freising

Mitglieder gem. § 11 Abs. 1 der Satzung:

**Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher  
oder ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in (Bürgermeister/in)**

**6 Mitglieder des Stadtrates:** 1. Lintl Maria  
2. Bauer Thomas  
3. Heinlein-Zischgl Waltraud  
4. Nerb Susanne  
5. Zierer Benno, MdL  
6. Kammler Heidi

**2 Vertreter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege (gem. StR-Beschluss):**

1. Caritas-Zentrum Freising, Frau Carolin Dümer
2. BRK, Herr Albert Söhl

**6. Verbandsversammlung Sparkasse**

Die 4 weiteren Vertreter neben dem Oberbürgermeister bzw. dessen Vertreter/in der Verbandsversammlung (§ 3 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung vom 19.04.1996) werden durch den Stadtrat bestellt (Art. 32 Abs. 2 Satz 3 KommZG).

**Ordentliches Mitglied**

1. Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher
2. Frankl Anton
3. Habermeyer Karl Sebastian
4. Schwaiger Rudolf
5. Zierer Benno, MdL

**Vertreter(in)**

Bürgermeisterin Eva Bönig  
 Fiedler Reinhard  
 Heinlein-Zischgl Waltraud  
 Dr. Geiger Peter  
 Grimm Richard

**7. Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd**

**Verbandsrat:** Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher  
**Stellvertreter:** Andreas Voigt  
**Weiterer Stellvertreter:** Dominik Schwegler

**8. Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V.****Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher**

**Stellvertreter/in:**

1. Referentin für städtisches Grün  
Kammler Heidi
2. Planungsreferent  
Bernack Franz

## 9. Stadtverband für Sport

Gem. § 3 der Satzung des Stadtverbandes für Sport können in der Mitgliederversammlung u. a. als Mitglieder vertreten sein:

1. der Oberbürgermeister oder eine von ihm entsandte Person,
2. der Referent/in des Stadtrates für Sport,
3. je 1 Vertreter/in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen oder ein sonstiges Mitglied der Fraktionen bzw. Gruppierungen

zu 1. **Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher oder ein/e von ihm entsandte/r Vertreter/in**

zu 2. **Sportreferent/in** Weinzierl Helmut

|                   |                       |
|-------------------|-----------------------|
| zu 3. <b>FSM</b>  | Hölzl Johann          |
| <b>Die Grünen</b> | Günther Susanne       |
| <b>CSU</b>        | Dr. Geiger Peter      |
| <b>FW</b>         | Freitag Karl-Heinz    |
| <b>SPD</b>        | Gmeiner Norbert       |
| <b>ödp</b>        | Vogl Ulrich           |
| <b>Die Linke</b>  | Eberhard Rosemarie    |
| <b>FDP</b>        | Sahlmüller Anna Maria |

## 10. Musikschulbeirat

Gem. § 22 Abs. 3 b Satzung der städt. Musikschule zwei Vertreter des Schulträgers (den Vorsitz führt ein/e Vertreter/-in des Schulträgers)

|                                |                   |
|--------------------------------|-------------------|
| <b>Kulturreferent:</b>         | Dr. Hierl Hubert  |
| <b>Mitglied des Stadtrats:</b> | Dr. Maguhn Jürgen |

## 11. VHS-Beirat

Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher oder ein/e von ihm entsandte/r Vertreter/-in sowie je ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen oder ein sonstiges Mitglied der Fraktionen bzw. Gruppierungen

|                   |   |
|-------------------|---|
| <b>Referentin</b> | Schindler Ricarda<br>(i.V. von Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher) |
|-------------------|---|

|                   |                       |
|-------------------|-----------------------|
| <b>FSM</b>        | Riesch Monika         |
| <b>Die Grünen</b> | Dr. Maguhn Jürgen     |
| <b>CSU</b>        | Dr. Hierl Hubert      |
| <b>FW</b>         | Hiergeist Johanna     |
| <b>SPD</b>        | Warlimont Peter       |
| <b>ödp</b>        | Hobmair Monika        |
| <b>Die Linke</b>  | Eberhard Rosemarie    |
| <b>FDP</b>        | Sahlmüller Anna Maria |

## **12. Agenda- und Sozialbeirat**

Oberbürgermeister bzw. dessen Vertreter/in  
sowie je ein benanntes Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und  
Gruppierungen oder ein sonstiges Mitglied der Fraktionen bzw.  
Gruppierungen

|                          |                            |
|--------------------------|----------------------------|
| <b>Oberbürgermeister</b> | <b>Tobias Eschenbacher</b> |
| <b>Referentin</b>        | Heinlein-Zischgl Waltraud  |
| <b>FSM</b>               | Schindler Ricarda          |
| <b>Die Grünen</b>        | Dr. Reitsam Charlotte      |
| <b>CSU</b>               | Ottowa Thomas              |
| <b>FW</b>                | Weller Robert              |
| <b>SPD</b>               | Warlimont Peter            |
| <b>ödp</b>               | Hobmair Monika             |
| <b>Die Linke</b>         | Eberhard Rosemarie         |
| <b>FDP</b>               | Sahlmüller Anna Maria      |

## **13. Gestaltungsbeirat**

Gemäß Beschlussfassung des Stadtrates vom 25.09.2008:

**Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher**

**Fachbereich Architektur, Hochbau und Städtebau:**

| <b>Ordentliche Mitglieder</b>  | <b>Stellvertreter/in</b>                                |
|--|---|
| Herr Dipl.-Ing. Architekt Johann Spengler (Steidle Architekten GmbH München) | Herr Dipl.-Ing. Architekt Wolf-Eckart Lüps (FH München) |
| Herrn Dipl.-Ing. Architekt Moritz Auer (Auer & Weber & Assoziierte GmbH)     | Herr Prof. Dr. Rudolf Hierl (FH Regensburg)             |

**Fachbereich Landschaftsarchitektur:**

| <b>Ordentliches Mitglied</b>                      | <b>Stellvertreter/in</b>                    |
|---|---|
| Herr Prof. emer. Christoph Valentien (TU München) | Frau Prof. Cordula Loidl-Reisch (TU Berlin) |

**Entsante Vertreter des Stadtrates:**

Planungsreferent/in und je ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen

|  |                         |                         |
|--|-------------------------|-------------------------|
| <b>Planungsreferent:</b>                       | Bernack Franz           |                         |
| <b>Stadtrat</b>                                | <b>1. Vertreter(in)</b> | <b>2. Vertreter(in)</b> |
| <b>FSM</b><br>Fiedler Reinhard                 | Frankl Anton            | Stockheim Katrin        |
| <b>Die Grünen</b><br>Habermeyer Karl Sebastian | Dr. Reitsam Charlotte   | Günther Susanne         |
| <b>CSU</b><br>Dr. Hierl Hubert                 | Dr. Geiger Peter        | Schwaiger Rudolf        |
| <b>FW</b><br>Weller Robert                     | Freitag Karl-Heinz      | Hiergeist Johanna       |
| <b>SPD</b><br>Sahlmüller Anna Maria            | Warlimont Peter         | Weinzierl Helmut        |
| <b>ödp</b><br>Hobmair Monika                   | Vogl Ulrich             |                         |
| <b>Die Linke</b><br>Dr. Hoyer Guido            | Eberhard Rosemarie      |                         |

**14. Kuratorium Stadtmuseum Freising**

3 Vertreter/innen der Stadt Freising sowie  
3 Vertreter/innen des Historischen Vereins Freising e. V.  
und die Museumsleitung (besitzt kein Stimmrecht) gemäß Vertrag zwischen der  
Stadt Freising und dem Historischen Verein Freising e. V.

**Stadt Freising**

Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher

1. Dr. Hierl Hubert, Kulturreferent
2. Schwind Monika





**17. Preisgericht Wissenschaftspreis Weihenstephan**

**Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher**

**Referent für Zusammenarbeit mit Weihenstephan:** Rudolf Schwaiger

**18. Biomasse Heizkraftwerk Zolling GmbH**

Entsendung in den Aufsichtsrat:

**Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher**

**FSM** Lintl Maria

**Die Grünen** Dr. Reitsam Charlotte

**19. Beauftragter der Stadt Freising für Belange v. Menschen mit Behinderung**

Gemäß Beschluss des Stadtrats vom 12.06.2014

Burger Franz

**20. Stadtheimatpfleger**

Zanker Norbert

**21. Kreissenorenbeirat:**

Entsendung in den Kreissenorenbeirat:  
Schwaiger Rita

**22. Bürgerstiftung Freising**

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.04.2009

Entsendung in den Stiftungsrat:

**Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher**

oder ein von ihm bestellte/r Vertreter/in

**Verzeichnis der Ortssprecher:**

|                              |                |  |
|------------------------------|----------------|--|
| <u>Ortsteil Haindlfing</u>   | Ortssprecher   | Dawo Nicolaus<br>Erlauer Straße 5<br>85354 Freising-Haindlfing |
| <u>Ortsteil Itzling</u>      | Ortssprecher   | Maier Martin<br>Itzling 1<br>85354 Freising                    |
| <u>Ortsteil Tüntenhausen</u> | Ortssprecherin | Wiesheu Elvira<br>Klosterweg 7<br>85356 Freising-Tüntenhausen  |